Anlage III.
zur Mittheilung des Senats
vom 25. Febr. 1859.

Zweiter Deputationsbericht,

die Organisation des technischen Personals bei dem öffentlichen Bauwesen betreffend.

Dem erhaltenen Auftrage gemäß hat die Deputation den Inhalt ihres Berichts vom 4. Mai 1858 mit Rücksicht auf die von einer Commission der Bürgerschaft angeregten Bedenken und Vorschläge einer erneuerten Prüfung unterworfen, und beehrt sich darüber das Nachfolgende zu berichten:

1) Während nach dem Deputationsberichte drei obere Baubeamte und sechs Conducteure auch künftig für den öffentlichen Dienst erforderlich erscheinen, schlägt die Commission vor, einen Ingenieur von möglichst allseitiger, wissenschaftlicher und praktischer Bildung als vierten oberen Baubeamten anzustellen und dafür einen Conducteur ausfallen zu lassen.

Dieser Ingenieur soll dem Staate nicht nur bei dem Hochbau dienen, sondern auch namentlich beim Straßen- und Brückenbau, bei der Anlage von Canälen, Entwässerungsanstalten und Krähnen, bei Verwaltung der Gasanstalt und bei der Aufsicht über Dampfmaschinen, soll daneben bei allen öffentlichen Bauten die Projecte und deren Ausführung controliren und soll endlich alle Baupläne von größerer Bedeutung in Verbindung mit den anderen oberen Baubeamten collegialisch berathen und begutachten.

Die Anstellung eines vierten Oberbau-Beamten mit so ausgedehnten und verschiedenartigen Geschäften ist aber nach der einstimmigen Ansicht der Deputation völlig unthunlich. Sollte es auch möglich sein, einen Mann zu finden, der für alle verschiedenen Fächer der Technik nicht nur die theoretischen Kenntnisse sondern auch die praktischen Erfahrungen besitzt, was doch wohl sehr zu bezweifeln sein dürfte, so würde man ihm doch nicht die Controle über alle Bauprojecte und deren Ausführung auftragen können, ohne damit die übrigen oberen Baubeamten ihm unterzuordnen und in dieser Weise eine höchste Beamtenstelle für das Bauwesen zu schaffen, was nicht nur die Deputation in ihrem ersten Berichte, sondern auch die Commission aus genügenden Gründen nicht einmal zur weiteren Berathung hat empfehlen können.

Dagegen haben sich einzelne Stimmen in der Deputation dafür ausgesprochen, den Eisenbahn-, Weg- und Brückenbau, die Abwässerungsanlagen, sowie die städtischen Canal- und Bepflasterungsarbeiten, beziehungsweise von dem Landbau und Wasserbau zu trennen und unter einem vierten oberen Baubeamten, welchem auch, falls er sich dazu eignen sollte, das Maschinenwesen überwiesen werden könnte, zu einer besonderen Abtheilung des Bauwesens zu vereinigen.

Wäre diese Stelle dann mit einem wissenschaftlich gebildeten und in möglichst vielen Fächern practisch geübten Ingenieur besetzt, so würde davon die collegialische Berathung der oberen Baubeamten ohne Zweifel erheblichen Gewinn haben und dieser Gewinn ist es auch vorzugsweise, welcher die Minorität der Deputation bestimmt hat sich für die Ernennung eines vierten oberen Baubeamten zu erklären.

Zur Verständigung über den Ausdruck »Ingenieur« glaubt die Deputation hier ausdrücklich bemerken zu müssen, daß sie unter dem Ingenieurfach den ungleich größeren Theil des gesammten Bauwesens versteht, welcher sich mit denjenigen Bauentwürfen und Anlagen beschäftigt, bei denen die Berechnungen und Constructionen ein überwiegend wissenschaftliches Studium erforderlich machen, namentlich Chaussee-, Straßen-, Brücken-, Wasser-, Hafen-, Maschinen-, Eisenbahnbau u. s. w., während im Gegensatze der hiernach übrig bleibende Theil des Bauwesens Sache der Architecten ist und die Bauten

für Wohnungen und andere Bedürfnisse des bürgerlichen und ländlichen Lebens, sowie die Monumental- und Prachtbauten umfaßt, wo ästhetische Interessen und practische Lebensbedürfnisse vielfach maßgebend sind und außergewöhnliche Constructionen und folgeweise schwierige wissenschaftliche Berechnungen seltener in Frage kommen.

Daher hat die Deputation in ihrem Bericht auch nur bei dem Land- und Hochbau die Besetzung einer Conducteurstelle mit einem Ingenieur vorgeschlagen, weil in den Abtheilungen des Wasser- und Hafenbaus sämmtliche Stellen selbstverständlich, so viel als thunlich, mit Ingenieuren und nicht mit Architecten zu besetzen sind.

Aber auch unter den obigen Modificationen vermag die Deputation, ihrer großen Mehrheit nach, die Creirung einer vierten oberen Beamtenstelle nicht anzurathen, hält es vielmehr für völlig genügend, wenn ihrem früheren Vorschlage gemäß die dritte Conducteurstelle in der Abtheilung des Land- oder Hochbaus nicht mit einem Architecten, sondern mit einem Ingenieur besetzt wird.

Es sind nicht allein die Kosten, welche die Deputation abhält, die Ernennung eines vierten oberen Beamten zu empfehlen, es ist vielmehr die Schwierigkeit, die geeignete Persönlichkeit für eine solche Stelle zu finden, es ist die Gefahr einer Fehlwahl, welche bei einem oberen Beamten, für den sich nicht so leicht eine andere Verwendung findet, doppelt schwer in's Gewicht fallen dürfte. Dazu kommt aber, daß, wenn es gelingen sollte, für die fragliche Conducteurstelle einen qualificirten Ingenieur zu finden, Nichts im Wege stehen würde, demselben die selbstständige Leitung der vorgenannten Fächer des Bauwesens insgesammt oder theilweise zu übertragen und ihm Sitz und Stimme im Rath der oberen Baubeamten zu verleihen. Ja, wenn sich der angestellte Conducteur als ein in jeder Hinsicht zu seiner Stelle qualificirter Mann ausweisen sollte, würden sich der Senat und die Bürgerschaft außerdem unschwer vereinigen, ihm auch ausnahmsweise die Stellung und die Einnahme eines oberen Baubeamten anzuweisen.

2) Die Deputation hat sodann in ihrem früheren Berichte vorgeschlagen, bei den wichtigeren und bei allen solchen öffentlichen Bausachen, welche in verschiedene Fächer des Bauwesens einschlagen, versuchsweise eine collegialische Berathung der oberen Baubeamten eintreten zu lassen und hat dabei bemerkt, daß diese Begutachtung vorläufig vom Senat und namentlich dann zu veranlassen sei, wenn von einer Deputation darauf angetragen werde.

Die Commission geht weiter, sie verlangt nicht nur die Begutachtung in Folge eines Deputationsbeschlusses, wogegen Nichts zu erinnern ist, sondern auch ohne diesen bei allen Bauten, welche einen Aufwand von mindestens 1000 ℳ veranlassen.

Dies führt aber offenbar zu weit und würde leicht die Folge haben, die vorgeschlagene collegialische Berathung sehr bald ganz außer Anwendung zu bringen. Unsere oberen Baubeamten sind ausreichend beschäftigt, daneben will man sie jetzt in allen erheblichen Fällen zu collegialischen Berathungen verpflichten; dazu sind sie aber nur im Stande, wenn diese Verpflichtung sich nicht auf zu viele Fälle erstreckt; sonst werden entweder ihre übrigen Geschäfte darunter leiden oder die collegialische Berathung wird nur sehr mangelhaft geschehen. Die Deputation empfiehlt daher, es vorläufig bei ihren Vorschlägen zu belassen. Es liegt ja in jedem einzelnen Falle nicht nur in der Hand des Senats, sondern auch in der Hand der Bürgerschaft, vor der Berathung eines Bauprojects ein Gutachten der oberen Baubeamten zu verlangen und es wird sich sehr bald an der Hand der Erfahrung ermitteln lassen, in welchen Fällen die collegialische Berathung und Begutachtung wünschenswerth ist und in welchen Fällen sie daher künftig stattfinden soll.

3) Wenn aber zugleich die Commission bemerkt, daß sie bei etwaiger demnächstiger Anstellung des im Bericht bezeichneten dritten oberen Beamten für den Wasserbau auch der Bürgerschaft ihr verfassungsmäßiges Recht specieller Zustimmung zur Wiederbesetzung dieser Stelle demnächst reserviren und ihr für diesen Fall die Bewilligung der betreffenden Gehaltserhöhung ausdrücklich vorbehalten müsse, so scheint diese Bemerkung auf einer irrigen Auffassung der Ansichten der Deputation zu beruhen.

Nach den Bestimmungen über das technische Personal bei dem öffentlichen Bauwesen von 1846, welche sich zur Zeit in voller Geltung befinden, bestehen nämlich 3 Stellen für obere Baubeamte mit einem Gehalte von 1000 ℳ. Dem Senate steht verfassungsmäßig die Ernennung dieser Beamten zu, er hat also auch unbezweifelt das Recht, sobald eine dieser Stellen erledigt wird, dieselbe wieder zu besetzen.

Jetzt wird eine Erhöhung des Gehalts der oberen Baubeamten beantragt und auch von der Commission empfohlen. Wenn hierauf vom Senat und der Bürgerschaft eingegangen wird, so erleidet dadurch die Sachlage im Uebrigen keine Veränderung.

Die Deputation hat freilich zugleich auf einen Fall hingedeutet, in welchem es wünschenswerth erscheinen könnte, bei einer künftigen Erledigung die Stelle eines der beiden oberen Wasserbaubeamten unbesetzt zu lassen. Dieser eben nicht sehr wahrscheinliche Fall bedarf aber um so weniger schon jetzt einer ausdrücklichen Berücksichtigung, als ja künftig sowohl der Senat als die Bürgerschaft jeder Zeit den Antrag stellen kann, die Stelle eines der beiden oberen Wasserbaubeamten eingehen zu lassen.

4) Was ferner die Conducteure betrifft, so hält die Deputation es nach wie vor im höchsten Grade nachtheilig, die Zahl der Conducteure jeder Classe speciell zu normiren und damit die Möglichkeit abzuschneiden, daß sämmtliche Conducteure der ersten Classe angehören können. —

Die Erfahrung seit 1846 hat diese Nachtheile hinreichend herausgestellt.

Wollen wir tüchtige Conducteure haben, so muß ihnen die Aussicht bleiben, nach einer gewissen Reihe von Jahren in eine Stellung zu kommen, in welcher sie einen Hausstand gründen können. Dies wird aber nicht der Fall sein, sobald man die Zahl der Conducteure erster Classe beschränkt, für die zweite Classe dürfen außer den jüngeren Leuten nur diejenigen übrig bleiben, welche zu einer selbständigen Geschäftsführung nicht Kenntnisse genug besitzen, und daher auch nur geringere Ansprüche machen können.

Würde die Zahl der Conducteure erster Classe nach dem Commissionsvorschlage auf drei normirt, so würden sämmtliche 3 Stellen sofort durch die beiden schon jetzt beim Hochbau angestellten Conducteure und durch den ihnen als dritten Conducteur beizufügenden Ingenieur besetzt werden, während die drei für den Wasserbau zu verwendenden Conducteure für längere Zeit ohne alle Aussicht blieben, in die erste Klasse aufzurücken und es ebendeshalb sehr schwer fallen würde, dafür geeignete Persönlichkeiten zu erlangen.

Die Conducteure werden immer einem oberen Baubeamten unterzuordnen und daher einer bestimmten Abtheilung des Bauwesens zuzuweisen sein. — Hiedurch wird indeß eine spätere anderweitige Verwendung des Angestellten, sofern seine Kenntnisse ihn dazu qualificiren, nicht ausgeschlossen und in diesem Sinne findet die Deputation Nichts dabei zu erinnern, daß die einzelnen Bauconducteure ohne bestimmtes Ressort angestellt werden sollen.

5) Die Privatarbeiten der Baubeamten anlangend, theilt die Deputation in so weit die in dem Commissionsbericht ausgesprochene Ansicht, als auch sie dafür hält, daß dem Beamten in der Regel die Ausführung von Privatbauten versagt bleiben muß, im Uebrigen würde es aber nach ihrer Meinung genügen, wenn in den Instructionen Vorsorge getroffen würde, daß die Dienstgeschäfte der Beamten unter ihrer Privatthätigkeit nicht leiden können.

Den Beamten die Befugniß zu Privatarbeiten, insbesondere die Ausarbeitung von Bauprojecten und Betheiligung an Concurrenzarbeiten und damit ein sehr geeignetes Mittel zu ihrer weiteren Ausbildung gänzlich abzuschneiden, dürfte, nach Ansicht der Deputation, weder in der Billigkeit noch im Interesse des Staats liegen.

Man untersagt ja den Beamten, welche dem Gelehrtenstande angehören, nicht, sich mit literarischen Arbeiten zu beschäftigen, Bücher zu schreiben u. s. w.; und man darf den Nutzen auch nicht gering anschlagen, welcher dem Staate mittelbar daraus erwächst, daß seine Beamten Gelegenheit erlangen, sich auch anderswo umzusehen, andere Verhältnisse kennen zu lernen und mit anderen Technikern in nähere Verbindung zu treten.

6) Wenn endlich die Commission der in dem Deputationsberichte ausgesprochenen Ansicht, daß der Senat allein über sämmtliche höhere Baubeamte zu verfügen habe, ausdrücklich glaubt entgegentreten zu müssen, so wird es hier zur Begegnung eines Mißverständnisses nur der Bemerkung bedürfen, daß mit jener Aeußerung die verfassungsmäßigen Rechte der Deputationen in keiner Weise haben verkannt, vielmehr nur hat angedeutet werden sollen, daß die Gesammtheit der Baubeamten nicht füglich einer jeden einzelnen Deputation jeder Zeit würde zur Verfügung gestellt werden können, ohne andere Verwaltungszweige wesentlich zu beeinträchtigen.

Nach diesem Ergebniß der wiederholten Deputationsberathung würde es sich daher empfehlen, die in dem ersten Deputationsbericht enthaltenen Sätze unter 1 — 8,

mit Ausnahme jedoch des besser wegzulassenden Satzes No. 2., an die Stelle der Bestimmungen von 1846 zu setzen und daneben die Vorschläge des gedachten Berichts wegen Salarirung der gegenwärtigen Beamten, wegen Besetzung einer Conducteurstelle beim Land- und Hochbau mit einen Ingenieur und wegen der collegialischen Berathung aller wichtigeren Bausachen und zwar die letztern Vorschläge, sofern dies nicht schon darin liegt, mit dem Zusatze gut zu heißen, daß die vorgeschlagene collegialische Berathung namentlich dann eintrete, wenn von einer Deputation darauf angetragen werde, und daß dieselbe von den oberen Baubeamten auf Erfordern gemeinschaftlich mit anderen ihnen desends zugeordneten Technikern vorzunehmen sei, wie auch endlich die Vorschläge dieses Berichts wegen Beschränkung der Baubeamten hinsichtlich ihrer Privatarbeiten zu genehmigen.

Bremen, den 22. Februar 1859.

(gez.) **J. F. W. Iken.** (gez.) **Joh. Fr. Philippi.**